



die auenweide

Version 2.0, Stand April 2020

Auenweide-Vermögenspool Anleihe

_xx_d/20_x_ (AltFG)

mit Mindestbindung (6 Monate) und Wertsicherung

des Vereins „Wohnprojekt Wördern“,
ZVR-Zahl: 1805117731, mit Sitz in Wien

und Treuhandvereinbarung mit dem Treuhänder

Rechtsanwalt Dr. Markus Distelberger,
Rathausplatz 14, 3130 Herzogenburg

§ 1 Begebung, Nennwert und Definition der Anleihe

Der Verein „Wohnprojekt Wördern“, im Folgenden kurz Verein/Emittent genannt, begibt aufgrund eines öffentlichen Angebotes die hiermit verbrieftete Anleihe. Die Anleihe lautet auf Order, wurde von dem/der Zeichner*in mit am Ende dieser Urkunde stehendem Datum zum in § 19 angegebenen Nennwert gezeichnet, und an den Emittenten zu Händen des Treuhänders übermittelt.

Erläuterung: Definition des „Vermögenspools“:

Der Vermögenspool des Emittenten ist die Summe der Vermögenswerte, die durch sämtliche für das gegenständliche Projekt gezeichneten Anleihen aufgebracht wird. Diese bestehen einerseits aus dem mit diesen Mitteln angeschafften Realvermögen und andererseits aus dem Guthaben auf dem Treuhandkonto.

§ 2 Verwendung des Kapitals aus der Begebung der Anleihe

Der Verein ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 2226 des Grundbuches 20197 Wördern mit dem Grundstück Nr. 830/10 im grundbücherlichen Ausmaß von 6.182 m².

Das durch die gegenständliche Anleihe aufgebrauchte Kapital wurde vom Emittenten zum Zwecke der Finanzierung des Kaufpreises dieser Liegenschaft zuzüglich Nebenkosten verwendet und darf des Weiteren künftig für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Zur Finanzierung der Kosten für Neubauten für Wohnzwecke im Sinne des Vereinszweckes auf dem Projektgrund durch den Verein. Dies umfasst auch Baunebenkosten und Anschlusskosten sowie Kosten für die Errichtung von Versorgungs- und Energiegewinnungsanlagen.
2. Für die Tilgung von Darlehen, die für die vorgenannten Zwecke aufgenommen wurden und welche inklusive bereits durch den Vermögenspool abgedeckter Kosten maximal bis zur Höhe des Wertes des Immobilienvermögens aufgenommen werden dürfen.
3. Für die Bildung der Liquiditätsreserve gemäß § 8 Ziff 1.
4. Für Kaufnebenkosten sowie für Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art, die durch die treuhändige Abwicklung und durch die Treuhänderhypothek entstehen.

§ 3 Erwerb der Anleihe und Beurkundung

Mit Eingang des Nennbetrages auf dem Anderkonto des Treuhänders bei der Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach - IBAN: AT77 2021 9000 0003 7135 BIC: SPHEAT21XXX lautend auf AK Dr. Markus Distelberger WP-Wördern ist die Anleihe durch die Zeichner*in erworben. Im Anschluss an die Zeichnung durch die Zeichner*in wird diese Urkunde über die Orderschuldverschreibung vom Verein und vom Treuhänder gezeichnet und von Letzterem an die Zeichner*in gesandt.

§ 4 Laufzeit und Übertragbarkeit

Die Laufzeit beginnt mit Eingang des Nennbetrages auf dem Konto des Treuhänders und ist unbestimmt mit einer in §19 einzutragenden Bindung (6 Monate Mindestbindung). Sie endet nur durch Kündigung, welche zum Ende eines Kalenderquartals beiderseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden kann.

Die Anleihe, die eine Orderschuldverschreibung ist, kann jederzeit an Dritte durch Indossament (handschriftliche Ergänzung am Ende der Urkunde, an wen sie übertragen

wird, und Unterfertigung mit Beisetzung des Datums) und Übergabe der Urkunde übertragen werden. Die veräußernde und die erwerbende Person verpflichten sich Treuhänder und Verein innerhalb einer Kalenderwoche durch Übermittlung einer Kopie des Indossaments über die Übertragung zu informieren. Die Wirksamkeit der Übertragung ist davon unabhängig.

Mit der Kündigung, spätestens mit Eintritt der Fälligkeit ist diese Anleiheurkunde eingeschrieben an den Treuhänder zu übersenden. Dieser überweist daraufhin nach Maßgabe der auf seinem Treuhandkonto vorhandenen Liquidität (siehe auch § 8) mit Eintritt der Fälligkeit den Nennbetrag auf jenes Konto das von dem/der Inhaber*in zuvor bekannt gegeben wurde.

§ 5 Wertsicherung

Die Beträge der vorliegenden „Auenweide-Vermögenspool“ Anleihe sind unverzinst und werden nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 wertgesichert. Der Auszahlungsbetrag der Anleihe erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, wie sich der Durchschnittsjahresindex des Jahres vor der Einzahlung zum Durchschnittsjahresindex des Jahres vor der Auszahlung erhöht oder vermindert hat. Wenn das **erste Jahr** der Laufzeit nicht voll ist, wird für dieses Jahr pro Monat Laufzeit ein Zwölftel der Wertveränderung des entsprechenden Kalenderjahres gerechnet. Wenn das **letzte Jahr** der Laufzeit nicht voll ist, wird für dieses Jahr pro Monat Laufzeit ein Zwölftel der Wertveränderung des vorangegangenen Kalenderjahres gerechnet.

Wenn die Erhöhung des VPI in einem Jahr mehr als 6 % beträgt und 3 Prozentpunkte über der Steigerung der Immobilienpreise liegt, ist für die Wertanpassung in dem jeweiligen Jahr der niedrigere Wert maßgebend. Für die Vergleichsberechnung wird die von der Statistik Austria (oder etwaigen Nachfolgeinstitution) veröffentlichte Preisentwicklung von Wohnungen im Land Niederösterreich herangezogen (Quelle 2020: Sonderauswertungen Immobilien-Durchschnittspreise). Im Jahr der Auszahlung wird mangels aktueller Daten für die Immobilienpreisentwicklung dieser Vergleich mit den für beide Größen zuletzt publizierten Daten (desselben Jahres) angestellt und entsprechend angewandt.

§ 6 Sicherung der Anleihe durch Treuhänder-Höchstbetragshypothek

Die Sicherung des Anspruches auf Auszahlung von Anleihen erfolgt durch die zugunsten des Treuhänders im Namen aller Zeichner*innen gemeinsam im Grundbuch im laufenden Rang eingetragene Treuhänderhypothek, sowie durch allenfalls weitere einzutragende Treuhänderhypotheken.

Die Zeichner*innen bestätigen in Kenntnis zu sein, dass im Grundbuch hinsichtlich der Vermögenspoolimmobilie in den ersten beiden Rängen das Pfandrecht für die Restkaufpreisforderung der Verkäufer und das Pfandrecht für die zwischenfinanzierende Bank eingetragen ist oder sein wird.

Der Emittent verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber dem/der Zeichner*in und sämtlichen anderen aktuellen und künftigen Zeichner*innen einer Anleihe für das gegenständliche Projekt als auch gegenüber dem Treuhänder einseitig unwiderruflich dem Treuhänder das (soweit der Vermögenspool ausgeweitet wird, das weitere) Höchstbetragspfandrecht an den, gemäß § 2 dieses Vertrages beschriebenen, in seinem Eigentum stehenden Immobilien einzuräumen. Dieses dient zur Sicherung der bereits oder allfällig künftig von aktuellen oder künftigen Zeichner*innen abgetretenen Ansprüche auf Auszahlung ihrer Anleihen.

Dieses Höchstbetragspfandrecht wird in der Höhe bestellt, dass die Summe aller Anleihen des Vereins mit der Treuhandhypothek zuzüglich einer Nebengebührensicherstellung von 20 % gesichert sind.

Der/die Zeichner*in tritt hiermit ebenso wie sämtliche anderen Zeichner*innen von Anleihen den ihr zustehenden Anspruch auf Auszahlung ihrer Anleihe dem Treuhänder ab. Dies mit dem Auftrag an den Treuhänder diesen ihm übertragenen Anspruch bei Eintritt des Sicherungsfalles im eigenen Namen, aber für Rechnung der Zeichner*in durch Realisierung der Treuhänderhypothek geltend zu machen (siehe hierzu § 11). Hierzu hat die Zeichner*in dem Treuhänder spätestens bei Eintritt des Sicherungsfalles das Original dieser Orderschuldverschreibung zu übergeben.

Der Verein verpflichtet sich die Immobilien/Anlagen branchenüblich gegen Elementarereignisse und Feuer, etc. zu versichern und die Auszahlung der Versicherungssumme im Ausmaß des Gesamtbetrages an begebenen Anleihen inklusive Wertsicherung an den Treuhänder zu vinkulieren.

Der Verein verpflichtet sich im Zuge der jährlichen Berichte (siehe hierzu § 13) darzulegen, dass durch die eingetragene Pfandsomme unter Berücksichtigung der zwischenzeitig eingetretenen Inflation eine ausreichende pfandrechtl. Deckung besteht. Sobald die Pfandsomme die Höhe des aktuellen Poolvolumens nicht mehr als 10% übersteigt, ist die Pfandsomme auf mindestens 130% des aktuellen Poolvolumens zu erhöhen.

Der Verein hat die entsprechenden Pfandurkunden beglaubigt zu unterfertigen und dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.

§ 6a Gleichrangigkeit im Rahmen der Treuhänderhypothek

Innerhalb des Rahmens der Treuhänderhypothek bzw. wenn mehrere Treuhänderhypotheken für den Treuhänder eingetragen sind, haben grundsätzlich alle Zeichner*innen, innerhalb des Rahmens dieser Treuhänderhypotheken zusammen, im Verhältnis zueinander den gleichen Rang. Das heißt, ihre Ansprüche sind gleichrangig im Falle einer Geltendmachung der Hypothek(en) (im Falle einer Versteigerung oder eines freihändigen Verkaufes) zu befriedigen.

§ 7 Vorrangseinräumung für langfristige Darlehen (außerhalb der Treuhänderhypothek)

Bei öffentlichen oder öffentlich geförderten Darlehen sowie sonstigen Darlehen für alle baulichen Maßnahmen auf der Projektliegenschaft des Vereines mit mindestens 20 Jahren Laufzeit kann auf Wunsch des Vereins im Grundbuch den dafür einzutragenden Hypotheken der Vorrang eingeräumt werden.

Wenn solche vorrangigen Darlehen unmittelbar wertsteigernden baulichen Investitionen auf der Projektimmobilie dienen, hat die Auszahlung der Darlehensvaluta nicht direkt an den Verein, sondern auf ein separates Treuhandkonto des Treuhänders zu erfolgen, der dann für die Weiterüberweisung gleich wie im § 14 Ziff. 2 vorzugehen hat.

§ 7a Höchstgrenze der Belastung der Liegenschaft durch Hypotheken

Die Höchstgrenze für die Belastung der Liegenschaft ist der Verkehrswert der Liegenschaft, welcher durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Immobilienwesen ermittelt werden kann. Als Mindestverkehrswert der Liegenschaft wird jedenfalls der Anschaffungspreis samt Nebenkosten zuzüglich geleisteter Aufschließungsgebühren, zuzüglich getätigter Bauinvestitionen, zuzüglich Wertsicherung nach § 5 nach dem Verbraucherpreisindex und abzüglich 1,5 % jährlich Abwertung der vorhandenen Bauwerte angenommen.

Für die Richtigkeit des Verkehrswertes haftet nur der Emittent, nicht jedoch der Treuhänder. Der Emittent verpflichtet sich im Geschäftskontakt mit dem/der Zeichner*in und im Rahmen der jährlichen Berichte nachvollziehbare und glaubwürdige Angaben und Unterlagen zur Beurteilung bzw. Einschätzung des angegebenen Verkehrswertes zur Verfügung zu stellen.

Damit die Höchstgrenze der zulässigen Belastung der Projektliegenschaft nicht überschritten wird, verpflichtet sich der Emittent entweder werterhöhende Investitionen im Vorhinein oder Rückzahlungen von Anleihen in Höhe des Abwertungsbetrages von 1,5 % aus

eigenen Mitteln (d.h. in der Regel aus den Mieteinnahmen etc. oder seiner wirtschaftlichen Tätigkeit) zu leisten.

Wurde eine Anleihe getilgt, können im Rahmen des Wertes der Immobilie neue Anleihen ausgegeben werden. Die Eintragung weiterer Darlehen sowie das Begeben neuer Anleihen ist nur dann zulässig, wenn die Summe der faktischen Belastungen den Wert der Immobilie nicht übersteigt. Vor Einräumung des Vorrangs durch den Treuhänder sind diesem die Nachweise über Darlehensstände, Wert der bzw. Wertsteigerung durch bauliche Investitionen in der Immobilie durch Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen vorzulegen. Mit der Verbücherung des vorrangigen Darlehens sind Lösungsverpflichtungen bei den bestehenden Hypotheken im Grundbuch anzumerken.

§ 8 Sicherstellung der Liquidität und Auszahlung von Anleihen

Alle Zeichner*innen sowie alle aktiven Vereinsmitglieder, die die Vereinsimmobilie nutzen, sorgen gemeinsam nach Kräften für die Liquidität des Emittenten insbesondere mit folgenden Mitteln:

1. Diese Vereinbarung und der Treuhandvertrag mit dem Treuhänder bestimmen, dass eine Liquiditätsreserve von mindestens 10 % des gesamten Poolvolumens auf dem Treuhandkonto zu halten ist. Diese Liquiditätsreserve darf nur für Rückzahlungen von Anleihen nach diesem Vertrag verwendet werden. Wurde sie in einem Kalenderjahr für diese Zahlungen einmal voll ausgeschöpft, dürfen weitere Entnahmen aus dem Treuhandkonto für Rückzahlungen immer erst dann wieder erfolgen, wenn die Liquiditätsreserve wieder auf mindestens 10 % des gesamten Poolvolumens aufgefüllt ist. Verwendungen für neue Grundankäufe oder Bauinvestitionen sind nur mit den die 10% ige Liquiditätsreserve übersteigenden auf dem Treuhandkonto liegenden Beträgen zulässig.
2. Nach Möglichkeit sorgen Zeichner*innen für kontinuierlichen Kapitalzufluss in den Pool und nehmen bei Auszahlung Rücksicht auf die Liquidität des Pools.
3. Zeichner*innen können sich ihre Anleihen ganz oder teilweise wie folgt auszahlen lassen: Sie teilen ihre Auszahlungsanforderung schriftlich an den Verein mit. Nach Einlangen ihrer Erklärung wird ihr Beitrag im Pool (bzw. der gewünschte Teil davon) mit Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende ((31. 3., 30. 6., 30. 9. oder 31. 12.), siehe hierzu § 4) zur Auszahlung fällig und daher - vorbehaltlich der Regelung des nachstehenden Punktes 5. - spätestens an diesem Fälligkeitstag ausgezahlt. Von einem/einer Zeichner*in angeforderte Auszahlungssummen von mehr als 7,5% des Vermögenspoolvolumens können in Abständen von 3 Monaten in

- gleichhohen Raten ausbezahlt werden, falls die Liquidität für die gesamte Auszahlung dieser Anforderung innerhalb von 3 Monaten nicht vorhanden ist.
4. Zeichner*innen können mit der Kündigung oder während der Kündigungsfrist neue bzw. bestehende Zeichner*innen namhaft machen, die die gekündigten Anleihen übernehmen. In diesem Fall sind die angeforderten Anleihen spätestens drei Monate nach Einzahlung der neuen Anleihe ohne Berücksichtigung der Liquiditätssituation des Vereines (siehe folgender Punkt 6.) auszuzahlen. Der Verein behält sich in jedem Fall das Recht vor, neue Zeichner*innen abzulehnen, sollten triftige Gründe vorliegen, die zu einem Zweifel an der Absicht der Zeichner*innen führen, die Vereinsziele zu unterstützen.
 5. Reicht die Liquiditätsreserve zum unter vorstehenden Punkt 3. definierten Fälligkeitstermin für eine Auszahlung nicht aus und werden innerhalb der Kündigungsfrist keine neuen Zeichner*innen gefunden, stimmt der/die anfordernde Zeichner*in einer automatischen Stundung der Auszahlung zu. Der Fälligkeitstermin (die Auszahlungsfrist) wird solange um je drei Monate hinausgeschoben (verlängert), bis die notwendige Liquidität für die Auszahlung vorhanden ist. Die Auszahlungen erfolgen in der Reihenfolge des zeitlichen Einlangens der Auszahlungsanforderungen beim Verein.
 6. Wurde der unter Punkt 3. definierte Fälligkeitstermin gemäß Punkt 5. um drei Jahre hinausgeschoben, hat sich also die Auszahlungsfrist bereits um drei Jahre verlängert, wird die Auszahlung nach Ablauf dieser drei Jahre auf jeden Fall fällig.

§ 9 Beschränkungen von Auszahlungen im Falle einer nationalen oder internationalen Wirtschaftskrise

Bei Eintreten mindestens einer der drei folgenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können Auszahlungen ab Eintreten bis auf 3 Jahre nach deren Wegfall ausgesetzt werden, falls nicht genügend Liquidität im Sinne der Liquiditätsreserve vorhanden ist:

- Im Zuge einer Wirtschaftskrise wird das gesetzliche Zahlungsmittel durch eine Währungsreform zwangsweise umgetauscht. Die Spar- oder sonstigen Bankguthaben werden dadurch allgemein in ihrem Wert um mehr als 20 % reduziert.
- Die Jahresdurchschnittsarbeitslosigkeit (nach EU-Berechnungsweise) steigt auf mehr als 20 %.
- Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Gesamtwirtschaft von Österreich oder seiner allfälligen Nachfolgestaatseinheit (ev. EU, ...) schrumpft innerhalb eines

Jahres um mehr als 5 %, innerhalb von zwei Folgejahren zusammen um mehr als 8 % oder innerhalb von drei Folgejahren zusammen um mehr als 10 %.

§ 10 Auszahlung von Anleihen mit Hilfe von freihändigem Verkauf von Teilen des Liegenschaftsvermögens

Zur Herstellung einer angemessenen Liquidität kann der Verein jederzeit auch Teile des Projektgrundes inklusive allenfalls darauf errichteter Gebäude wiederverkaufen. Die Zeichner*innen sind damit einverstanden, dass der Treuhänder einer Freilassungserklärung des betreffenden Teiles für den Verkauf unter folgenden Bedingungen zustimmt:

1. Ein freihändiger Verkauf darf nicht unter dem Verkehrswert erfolgen. Dieser ist entweder mit Zustimmung aller Zeichner*innen durch den Verein oder durch ein Gutachten eines vom Treuhänder bestellten, gerichtlich beeideten Sachverständigen festzulegen.
2. Der Verkaufserlös wird im ersten Schritt zur Abdeckung vorrangiger Wohnbauförderungsdarlehen oder anderer vorrangiger Darlehen verwendet. Der verbleibende Erlös ist auf das Treuhandkonto des Treuhänders zu hinterlegen und für die Auszahlungsanforderungen aus dem Vermögenspool gemäß § 6a zu verwenden. Sollte ein Restbetrag übrigbleiben, ist dieser für die Wiederauffüllung der Liquiditätsreserve auf 10 % auf dem Treuhandkonto zu belassen.

§ 11 Realisierung der Treuhandhypothek durch Versteigerung (Verschleuderungsverbot)

Der Treuhänder übernimmt es, unter folgenden Umständen die Verwertung der Treuhandhypothek zugunsten aller Zeichner*innen geltend zu machen:

- Der Verein ist mit der Erfüllung der seinen Zeichner*innen zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung ihrer Anleihen länger als 3 Monate (nachdem die Fälligkeit gemäß § 8 Ziff 3, 5 und 6 nicht mehr weiter aufschiebbar war) in Verzug und
- es konnte kein sonstiges Einvernehmen erzielt werden und
- der Verein ist die Rückzahlung der Anleihe letztlich aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung schuldig.

Nach Rechtskraft des Urteils über die vom Treuhänder eingebrachte Pfandklage ist er beauftragt, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft zu beantragen. In diesem Zusammenhang entstehende Verfahrenskosten kann er aus dem auf dem Treuhandkonto liegenden Guthaben auf jeden Fall unabhängig von den Bestimmungen zur Bildung der

Liquiditätsreserve vereinbarten Regeln entnehmen. Reicht dieses Guthaben nicht aus, verpflichten sich die Zeichner*innen, die Forderungen auf Verwertung des Poolvermögens durch den Treuhänder geltend gemacht haben, im Verhältnis ihrer fällig gestellten Anleihebeträge diese Kosten an den Treuhänder vorzufinanzieren.

Bei der Festsetzung der Versteigerungsbedingungen ist als geringstes Gebot der Schätzwert zu beantragen und einer Herabsetzung des geringsten Gebotes unter den Schätzwert nicht zuzustimmen. Konnte nicht versteigert werden, wird der Treuhänder nach Verstreichen der jeweiligen gesetzlichen Wartefrist eine neue Versteigerung beantragen. Dies gilt solange bis

- entweder in der Zwischenzeit eine außergerichtliche Regelung mit den betreffenden Zeichner*innen erfolgt ist oder
- ein gänzlicher oder teilweiser Freihandverkauf durchgeführt werden konnte oder
- letztlich durch eine Versteigerung das gesamte mit der Treuhandhypothek belastete Grundvermögen des Vereines verwertet werden konnte.

Die Ansprüche der Zeichner*innen werden aus dem Erlös nach Abzug der gerichtlich bestimmten Verfahrenskosten nach Maßgabe des Erlöses der Verwertung der Liegenschaft vom Treuhänder abgedeckt.

Der Erlös der Zwangsversteigerung ist unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlungsanforderung durch die Zeichner*innen, im Rahmen der Realisierung der Treuhandhypothek durch den Treuhänder auf alle Zeichner*innen gemäß § 6a aufzuteilen.

§ 12 Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Vereins gegenüber den Zeichner*innen ist auf die Sachhaftung mit dem Liegenschaftsvermögen, mit der Liquiditätsreserve auf dem Treuhandkonto und auf die Rückzahlungsforderungen bzw. -erlöse nach Punkt § 11 eingeschränkt. Wenn die Liegenschaft, auf welcher die Treuhänderhypothek eingetragen ist, restlos verwertet worden und das Guthaben auf am Treuhandkonto restlos erschöpft sind, kann eine weitere Forderung gegenüber dem Emittenten nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei Schäden der Zeichner*innen infolge Verletzungen dieses Vertrages durch den Emittenten. Eine persönliche Haftung der Zeichner*innen untereinander oder des Vereinsvorstandes, ausgenommen im Falle des Verschuldens eines Schadens aufgrund einer strafbaren Handlung, ist ausgeschlossen.

§ 13 Datenschutz, Transparenz und Rechnungslegung

Dem /der Zeichner*in wurde vor Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und Abschluss dieses Vertrages die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung (siehe auch Homepage) des Vereins zur Kenntnis gebracht.

Der/Die unterzeichnende Zeichner*in erhält vom Treuhänder bzw. vom Verein mindestens jährlich eine Liste der Beträge aller Zeichner*innen inklusive deren Kontaktdaten zum Ende des Kalenderjahres sowie einen Bericht über die aktuelle wirtschaftliche Situation des Vereines. Dieser hat auch eine Begründung des Verkehrswertes der durch die Anleihe finanzierte und mit Treuhänderpfandrecht verpfändeten Immobilie zu enthalten. Auch enthält dieser Bericht den aktuellen Stand der Grund- bzw. Gebäudenutzung inklusive Mieterlisten etc..

Die aktuellen Beiträge werden jeweils inklusive der Wertsicherung festgestellt. Die Zeichner*innen erklären sich mit dem Ergebnis der jährlichen Betragsfeststellung einverstanden, sofern sie nicht binnen einem Monat nach Zustellung schriftlich mit eingeschriebenem Brief an den Verein und an den Treuhänder widersprochen haben.

§ 14 Treuhandvereinbarung

Die Zeichner*innen bilden zum Zwecke der Ausübung gemeinschaftlicher Rechte aus diesem Vertrag eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht und bestellen mit Unterfertigung dieser Urkunde

Rechtsanwalt Dr. Markus Distelberger, Rathausplatz 14, 3130 Herzogenburg

als Treuhänder mit den in dieser Urkunde festgelegten Rechten und Pflichten.

Der Treuhänder ist ermächtigt, den Anleihebetrag an

- den Verein oder
- vom Verein namhaft gemachten Darlehensgeber, deren Darlehen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden soll oder
- vom Verein beauftragte Dritte, die auf der Vereinsliegenschaft Werke hergestellt haben oder Tätigkeiten durchgeführt haben, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Werken stehen (z.B. Planungsarbeiten)

weiter zu überweisen, wenn Folgendes gewährleistet ist:

1. Zur Besicherung der Rückzahlung des Anleihebetrags samt Wertsicherung ist die gemäß diesem Vertrag vom Verein dem Treuhänder bestellte Treuhandhypothek

gemäß § 6 auf der dem Verein gehörenden Liegenschaft im Grundbuch sichergestellt. Des Weiteren wurde dem Treuhänder ein Nachweis über die erfolgte Vinkulierung der Auszahlung der Versicherungssumme gemäß § 6 übermittelt und wurde dem Treuhänder nachgewiesen, dass eine entsprechende Deckung durch den Verkehrswert der Liegenschaft iSd § 7a besteht.

2. Die Überweisung von Auszahlungen aus dem Treuhandkonto durch den Treuhänder in den Fällen von Bauinvestitionen ist an den Nachweis gebunden, dass die getätigte Investition bzw. der Baufortschritt dem Wert der Auszahlung entspricht. Der Nachweis erfolgt durch den Befund eines behördlich befugten und beeideten Ziviltechnikers. Dies betrifft Bauarbeiten an Gebäuden auf der Projektimmobilie durch den Verein inklusive der Baunebenkosten und Anschlusskosten.

Im Falle einer Weiterübertragung (Indossament) dieser Orderschuldverschreibung gehen die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten des/der Zeichner*in aus der Treuhandvereinbarung ohne weitere Erklärung auf den/die neue Zeichner*in über.

§ 15 Kosten dieses Vertrages und der Treuhandenschaft

Die Zeichner*innen werden, sofern in diesem Vertrag für bestimmte Umstände keine abweichenden Regelungen getroffen werden, mit keinerlei Kosten belastet. Alle Kosten werden durch den Verein getragen.

§ 16 Haftung und Entlastung des Treuhänders

Festgehalten wird, dass der Treuhänder ausschließlich für die Erfüllung der von ihm in diesem Vertrag ausdrücklich übernommenen Pflichten haftet. Insbesondere haftet der Treuhänder daher nicht für die rechtzeitige Beibringung oder die Richtigkeit der vom Emittenten beizubringenden Gutachten oder der von diesem zu erstattenden Berichte. Der Treuhänder haftet auch nicht für die Einbringlichkeit von Forderungen der Zeichner*innen (insbesondere auf Aus- oder Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Betrages). Dies gilt nicht bei Schäden der Zeichner*innen infolge Verletzungen der Treuhandvereinbarung durch den Treuhänder.

Forderungen der Zeichner*innen auf Aus- bzw. Rückzahlung ihrer Anleihen sind gegenüber dem Treuhänder mit dem auf dem Treuhandkonto verwahrten Guthaben begrenzt. Mit der Kenntnisnahme des jährlichen finanziellen Rechenschaftsberichts durch die Zeichner*innen gilt der Treuhänder als entlastet, wenn diese nicht binnen 14 Tagen schriftlich Widerspruch erheben.

§ 17 Dauer und Beendigung der Treuhandschaft

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Treuhandschaft aufgelöst werden:

- vom Verein im Namen aller Zeichner*innen mit Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Zeichner*innen durch Kündigung auf einen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn Zeichner*innen nicht innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Bekanntgabe widersprechen
- vom Treuhänder durch Kündigung auf einen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- durch Tod des Treuhänders

Der Verein benennt und bestellt eine*n neue*n Treuhänder*in aus dem Kreise der österreichischen Rechtsanwält*innen, Notar*innen oder Wirtschaftstreuhänder*innen. Der Treuhänder überträgt die von ihm übernommenen Aufgaben, Rechte und Pflichten inklusive der/den Treuhänderinhypothek/en während der Kündigungsfrist an seine Nachfolger*in. Dies erfolgt im Namen aller Zeichner*innen. Wenn ein Monat vor Ende der Treuhandschaft noch kein*e Nachfolger*in bestellt wurde, kann diese vom Treuhänder selbst beauftragt werden. Im Falle der Beendigung seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt kann die von der Rechtsanwaltskammer mittlerweile bestellte Stellvertretung des Treuhänders mit der Fortführung der Treuhandschaft beauftragt werden. Im Falle des Todes des Treuhänders bestellt der Verein eine*n Nachfolger*in aus oben genannten Kreisen oder die von der Standesvertretung der Treuhänder*innen bestellte mittlerweile Vertretung wird beauftragt. Der Treuhänder erklärt diese Abtretung bereits jetzt und hiermit bedingt für den Fall seines Todes für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Treuhandverhältnisse, sodass die gesamte Treuhandfunktion rückwirkend per Todestag auf die Nachfolge übergehen.

§ 18 Rechtliche Informationen

Die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus dem System eines Vermögenspools für die einzelnen Vertragspartner*innen ergeben, werden im Vertragstext gleichmäßig bzw. angemessen für das besondere System des Vermögenspool verteilt. Sie zu beurteilen bleibt in der eigenen Verantwortung der Vertragspartner.

Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine Orderschuldverschreibung. Dies ist ein Wertpapier, welches auf eine bestimmte Person lautet und welche dieser und späteren Erwerber*innen die Übertragung mittels Indossament (schriftliches Festhalten der Übertragung am Ende der Urkunde mit Namen, Adressen und Unterschrift von Übergeber*in

und Übernehmer*in der Anleihe) gestattet.

Dieses Wertpapier ist keine Teilnahme an einem Immobilienfonds oder einem Alternativen Investmentfonds und gewährt kein Anteilsrecht an einem Immobilienwert oder Immobilienfonds. Der Verein führt kein treuhändiges Halten und keine treuhändige Verwaltung von Immobilien für die Anleihezeichner*innen durch. Dieses Wertpapier verbrieft lediglich das Recht auf Rückzahlung der Schuld des Vereines, die er durch die Begebung der Anleihe gegenüber dem/der Zeichner*in eingegangen ist, zu den in dieser Urkunde festgelegten Bestimmungen. Die vom Verein mit den Mitteln aus den begebenen Anleihen angeschafften Immobilien dienen unmittelbar der operativen Tätigkeit des Vereines im Sinne seines statutenmäßigen Zweckes. Immobilieninvestmentfondsgesetz und Alternative Investmentfonds Manager Gesetz sind auf diese Anleihe nicht anwendbar.

Für die Geltendmachung dieser Schuld, ist die Vorlage dieser Urkunde erforderlich. Wenn diese verlorengegangen sein sollte, ist die Urkunde auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen für kraftlos erklären zu lassen. Nach rechtswirksamer Kraftloserklärung wird eine neue Urkunde errichtet und auf Grund dieser nach den vertragsmäßigen Bestimmungen ausgezahlt. Die Kosten, die sich aus dem Verlust ergeben übernimmt die zeichnende Person.

Mit der Unterschrift bestätigt der Zeichner vor Abgabe seiner/ihrer Vertragserklärungen die geprüften Informationen § 4 Abs 1 AltFG, d.s. Informationsblatt, aktuellen Jahresabschluss (bzw. Hinweis darauf, dass zur Aufstellung eines solchen keine gesetzliche Pflicht besteht), Geschäftsplan und die Vertragsbedingungen erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

*Rücktrittsrecht für Verbraucher*innen nach dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG): Hat ein*e Zeichner*in, der/die Verbraucher*in iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, nicht vor Abgabe seiner/ihrer Vertragserklärung die geprüften Informationen gemäß § 4 Abs 1 AltFG, d.s. Informationsblatt, aktuellen Jahresabschluss (bzw. Hinweis darauf, dass zur Aufstellung eines solchen keine gesetzliche Pflicht besteht), Geschäftsplan und die Vertragsbedingungen erhalten, kann er/sie gemäß § 4 Abs 7 AltFG von seinem/ihrer Angebot bzw. vom Vertrag schriftlich zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der/die Zeichner*in die fehlenden Informationen erhalten und über sein/ihr Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs 3, 5 und 6 KMG (Kapitalmarktgesetz) 2019 sinngemäß.*

Der/Die Zeichner*in verpflichtet sich dem Emittenten bzw. der Treuhänderin bei Abschluss dieses Anleihevertrages die erforderlichen Dokumente zur Identitätsfeststellung (amtlicher Lichtbildausweis etc.) sowie auf jederzeitiges Verlangen unverzüglich etwaig weitere zur

Abwicklung dieses Vertrages erforderliche Informationen, Erklärungen und Unterlagen (so insbesondere im Zusammenhang mit der Erfüllung von Geldwäschevorschriften, des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG), etc., allgemein finanz- oder bankenrechtlicher Vorschriften oder bankeninternen Vorschriften, der die Treuhandkoten führenden Bank, etc. abzugebende bzw. beizubringende Erklärungen und Dokumente) zur Verfügung zu stellen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung bzw. der genannten Vorschriften berechtigt den Emittenten zum sofortigen Vertragsrücktritt gegenüber dem/der Zeichner*in und hat diese den Emittenten bzw. den/die Treuhänder*in für sämtliche aus dieser Nichterfüllung allenfalls entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten. Der Emittent ist gegenüber dem/der Treuhänder*in verpflichtet auf deren Aufforderung aus den genannten Gründen den Vertragsrücktritt gegenüber dem/der Zeichner*in umgehend zu erklären.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Allfällig vom Emittenten zur Verfügung gestellte Übersetzungen dieses Vertrages dienen lediglich der Information, entfalten aber keine Rechtswirkungen. Rechtsverbindlich ist allein der gegenständliche, in deutscher Sprache abgefasste Vertragstext.

§ 19 Erklärungen und Unterfertigungen

.....
(Vor- und Zuname des/der Zeichner*in)

.....
(Geburtsdatum des/der Zeichner*in)

.....
(Adresse)

.....
(Tel.-Nr.) (E-Mail)

zeichnet die vorliegende „Auenweide-Vermögenspool Anleihe“ mit Wertsicherung

1. mit einem Nennbetrag von Euro (i.W.)

.....

2. mit einer Mindestbindung von Monaten/Jahren (6 Monate Mindestbindung)

Die Zeichner*in beauftragt gleichzeitig auf Basis der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen den Treuhänder

Rechtsanwalt Dr. Markus Distelberger
Rathausplatz 14, 3130 Herzogenburg

und überweist auf dessen Treuhandkonto IBAN: AT77 2021 9000 0003 7135
BIC: SPHEAT21XXX bei Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach lautend auf AK Dr. Markus Distelberger WP-Wördern den oben angeführten Nennbetrag.

....., am

(Unterschrift Zeichner*in)

....., am

(Unterschrift Obfrau/mann des Vereines)

....., am

(Unterschrift Kassier*n des Vereines)

....., am

(Unterschrift Treuhänder)

Bei Anleihen über Euro 5.000 bitte ausfüllen: Ich wiederhole hiermit die bereits mit gesonderter Erklärung an den Emittenten erteilte Auskunft gemäß § 3a Abs 2 AltFG, nämlich, dass der von mir gegebene Betrag ENTWEDER

höchstens das Doppelte meines durchschnittlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet (unter Einrechnung des 13. und 14. Gehalts) ODER

maximal 10 % meines Finanzanlagevermögens beträgt. (Angabe für Beträge über Euro 5.000 zwingend erforderlich).

Unterschrift Zeichner*in:

Bitte in der Folge auf diesem oder einem angeschlossenen Blatt alle vereinbarten Änderungen oder Weiterübertragungen (Indossament) eintragen, die nach Unterzeichnung des Originalvertrags schriftlich festgehalten werden sollen

Indossament

MUSTERVERTRAG



die auenweide

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Stand 17. April 2020

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO, Datenschutzanpassungsgesetz, TKG).

Mit nachstehenden Datenschutzinformationen informieren wir Sie über die rechtlich relevanten Aspekte der Datenverarbeitung durch unseren Verein.

Diese Informationen richten sich nicht nur an die Mitglieder unseres Vereins, die Bewohner*innen unseres Wohnprojektes und die Unterstützer*innen unseres Vereins (wie insbesondere unsere „Vermögenspool“-Anleihezeichner*innen), sondern auch an unsere Dienstnehmer*innen und sonstige Beauftragte, Geschäfts- und Kooperationspartner*innen und sonstigen Interessent*innen (wie z.B. Personen, die sich lediglich mit einer Anfrage, zB im Zusammenhang mit dem Interesse eine „Vermögenspool“-Anleihe zu zeichnen, an uns wenden, sich für eine Mitarbeit in unserem Verein bewerben oder ganz einfach mehr über unser Projekt erfahren wollen).

Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Name: Verein „Wohnprojekt Wördern“
ZVR: 180 511 7731
Adresse: 1090 Wien, Schulz-Strassnitzki-Gasse 13/7
E-Mail: info@auenweide.at

Personenbezogene Daten, die wir verarbeiten:

- Nachname und Vorname bzw. Firma
- Geburtsdatum
- Postadresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- UID-Nummer (dies nur, falls dies aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist)

- Bankverbindung (dies nur, soweit dies zur Abwicklung des jeweiligen Rechtsgeschäftes erforderlich ist, so zB im Zusammenhang mit einem Dienstvertrag oder einer „Vermögenspool“-Anleihe)
- gilt nur für Dienstnehmer*innen:
Sozialversicherungsnummer
- Foto- und Film- (inklusive Ton-) aufnahmen erfolgen nur vereinzelt und ausschließlich im Rahmen von besonderen Veranstaltungen unseres Vereins. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch die entsprechenden Hinweise für die jeweils betroffenen Veranstaltungen vor Ort.
- gilt nur für Bewerbungen für eine Mitarbeit in unserem Verein:
Daten des Curriculum Vitae
- gilt nur für Zeichner*innen unserer „Vermögenspool“-Anleihen:
Höhe des Anleihe-Nennbetrages
- gilt nur für Newsletter-Abonnenten:
wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung unseres Newsletters unter Verwendung von „Mailchimp“ erfolgt (Datenschutzerklärung abrufbar unter <https://mailchimp.com/legal/data-processing-addendum>)

Zwecke, für die wir personenbezogene Daten verarbeiten:

- Erfüllung unseres Vereinszwecks
- Führung des Mitgliederverzeichnisses unseres Vereins
- Vertragsabwicklung und vorvertragliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften, so zB von Dienstverträgen, „Vermögenspool“-Anleiheverträgen oder Nutzungsverträgen mit Mieter*innen unseres Wohnprojektes
- gilt nur für Zeichner*innen unserer „Vermögenspool“-Anleihen:
Erfüllung des Transparenzerfordernisses unseres „Vermögenspools“ (wie im jeweiligen Anleihevertrag konkret vereinbart)
- Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Aktivitäten unseres Vereins, um unseren Bekanntheitsgrad zu erhöhen (vor allem. auch über unsere Website, Printmedien und Social-Media-Kanäle)
- Versendung von Informationsmaterial und Werbefoldern unseres Vereins per Post bzw. Newsletter
- zusätzlicher Hinweis für Foto- und Film- (inklusive Ton-) aufnahmen:
Veröffentlichung auf unserer Website, in Printmedien, über Social-Media-Kanäle und Rundfunk
- Statistik, Bindung und Gewinnung von „Vermögenspool“-Anleihezeichner*innen
- Bearbeitung von Anfragen von Interessenten
- Prüfung von Bewerbungen für eine Mitarbeit in unserem Verein
- Dokumentation unseres Projektes

Rechtsgrundlagen, auf deren Basis wir personenbezogene Daten verarbeiten:

- Vorliegen Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke,
- Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Setzung von vorvertraglichen Maßnahmen,

- Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder
- Vorliegen eines berechtigten Interesses unsererseits oder eines Dritten, sofern nicht Ihre Interessen überwiegen

Berechtigte Interessen, die von uns bzw. einem Dritten verfolgt werden:

- Erfüllung unseres Vereinszwecks
- Erfüllung unserer Verpflichtungen als Dienstgeber bzw. sonstiger Auftraggeber
- gilt nur für Zeichner*innen unserer „Vermögenspool“-Anleihen:
Erfüllung des Transparenzerfordernisses unseres „Vermögenspools“
- Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Aktivitäten unseres Vereins
- Statistik
- Bindung und Gewinnung von „Vermögenspool“-Anleihezeichner*innen
- Dokumentation unseres Projektes

Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:

- IT-Support
- Abwickelnde Bankinstitute
- Rechtsanwalt
- Steuerberater, Finanzamt
- Sozialversicherung
- sonstige Behörden und Gerichte (sofern zu einer Datenweitergabe an diese im Anlassfall eine entsprechende Verpflichtung bzw. Berechtigung besteht)
- gilt nur für Zeichner*innen unserer „Vermögenspool“-Anleihen:
Treuhandler und sämtliche anderen Zeichner*innen von „Vermögenspool“-Anleihen
- zusätzlicher Hinweis für Foto- und Film- (inklusive Ton-) aufnahmen:
Diese werden auf unserer Website der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt sowie in Printmedien, unserem Newsletter, über Rundfunk und in Social-Media-Kanälen veröffentlicht. Die Aufnahmen werden nicht an Empfänger weitergegeben, die mit diesen Daten eigene Zwecke verfolgen. Bei Social-Media-Kanälen kann es jedoch sein, dass der jeweilige Social Media Dienst Verwertungsrecht an den veröffentlichten Aufnahmen erhält

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

- für den Fall, dass Sie per Formular auf der Website oder per E-Mail-Kontakt mit uns aufnehmen: sechs Monate
- darüber hinaus: jedenfalls für die Dauer des Bestehens der Kunden- bzw. Geschäftsbeziehung (so zB der Laufzeit eines „Vermögenspool“- oder eines Nutzungsvertrages) und bis zum Ablauf der jeweiligen zivilrechtlichen Fristen zur Geltendmachung der beidseitigen Ansprüche aus einem geschlossenen Vertrag oder vorvertraglichen Schuldverhältnis sowie bis zum Ablauf der steuer- und (falls erforderlich) arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

- zusätzlicher Hinweis für Foto- und Film- (inklusive Ton-) aufnahmen: Da diese den genannten Zwecken dienen und an die genannten Empfänger weitergegeben werden, ist eine Limitierung der Speicherdauer nicht möglich
- bei Vorliegen einer Einwilligung zur Datenverarbeitung Ihrerseits: bis zum Widerruf der Einwilligung, längstens jedoch zehn Jahre (sofern Ihrem Widerruf bzw. der genannten Frist keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder ein berechtigtes Interesse unsererseits entgegenstehen)

Ihre Rechte:

- Recht auf Auskunft:
Sie haben das Recht von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie das Recht auf Auskunft über diese Daten und Information gemäß Art 15 DSGVO.
- Recht auf Berichtigung:
Sie haben das Recht von uns die Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke haben Sie auch das Recht die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen (Art 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung:
Sie haben das Recht von uns zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten gelöscht werden, sofern einer der in Art 17 DSGVO genannten Gründe zutrifft.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:
Sie haben das Recht von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Art 18 DSGVO gegeben ist.
- Recht auf Datenübertragbarkeit:
Sie haben das Recht die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern die Voraussetzungen des Art 20 DSGVO vorliegen.
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung:
Sie haben gemäß Art 21 DSGVO das Recht aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen.
zusätzlicher Hinweis für Foto- und Film- (inklusive Ton-) aufnahmen:
Es ist davon auszugehen, dass das Interesse unseres Vereins an der Anfertigung und Verwendung der genannten Aufnahmen nicht übermäßig in Ihre Rechte und Freiheiten eingreift, insbesondere da auf die Anfertigung und Verwendung der Aufnahmen im Rahmen der betroffenen Veranstaltung hingewiesen wird und sowohl bei der Anfertigung als auch bei der Veröffentlichung der Aufnahmen darauf geachtet wird, dass keine berechtigten Interessen von abgebildeten Personen verletzt werden. Sofern Ihre Rechte und Freiheiten aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen dennoch verletzt werden sollten, werden wir durch geeignete Maßnahmen die weitere Verarbeitung unterlassen. Eine Unkenntlichmachung in Printmedien oder Rundfunksendungen die bereits ausgegeben bzw. ausgestrahlt sind oder in bereits in Produktion befindlichen

CDs und DVDs kann jedoch nicht erfolgen. Eine Unkenntlichmachung oder Löschung auf unserer Website oder in Social-Media-Kanälen erfolgt im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

- Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen:
Sie haben das Recht Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht und zuständige Behörde:

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at.

Weitere Informationen (insbesondere auch gemäß TKG):

Weitere Informationen zur Nutzung unserer Website, der Cookies-Funktion, zu unserem Newsletter und unserer Facebookseite entnehmen Sie bitte folgenden Links:

- Cookies: <https://www.auenweide.at/datenschutz/>
- Newsletter: <https://www.auenweide.at/datenschutz/>
- Facebook Datenschutzerklärung: <https://www.facebook.com/policy>

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass wir unsere Datenschutzerklärung (aufgrund allfälliger Erweiterung unseres Tätigkeitsfeldes, rechtlicher oder technologischer Entwicklungen etc.) laufend anpassen werden und empfehlen daher eine regelmäßige Einsichtnahme in diese Datenschutzerklärung.

Das Urheberrecht für diesen Text liegt bei RA Mag. Ilse Kutil. Jegliche Verwendung bedarf deren ausdrücklicher Zustimmung.